

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Ringgenberg.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 87.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 108.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 114.50	inkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Ringgenberg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 71.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 91.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 98.00	inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 71.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 91.00	inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF. 98.00	inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Einwohnergemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Einwohnergemeinde Ringgenberg eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Einwohnergemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Ringgenberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 12. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Der vorliegende Tarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017 genehmigt.

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



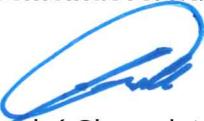
André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2017 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 14. Juli 2017

Gemeindeverwaltung Ringgenberg



André Chevrolet
Gemeindeschreiber